

s.C.41.78o.2.1. - MH/ly

Den 13. November 1967

N o t i z

über die Besprechung vom 13. November 1967,  
09.20 - 11.30 Uhr im Büro von Herrn Minister  
Languetin betreffend die Tätigkeit der OECD  
auf dem Gebiete der restriktiven Geschäfts-  
praktiken

---

Teilnehmer: Minister Languetin  
Fürsprech Brunner, Handelsabteilung  
Dr. Fröhlicher, Kartellkommission  
Dr. Schmidhauser, Kartellkommission  
Dr. Moser, EPD  
Fürsprech Rothenbühler, Vorort

Die Schweiz hat sich bei der Empfehlung des Rates der OECD über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der restriktiven Geschäftspraktiken mit Wirkung auf die internationalen Handelsbeziehungen vom 5. Oktober 1967 als einziges Mitglied der Stimme enthalten. Thema der heutigen Besprechung ist die Frage, wie sich die Schweiz künftig im Expertenkomitee für restriktive Geschäftspraktiken verhalten soll.

A. Tätigkeit im Rahmen der Empfehlung

## I.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des OECD-Uebereinkommens findet eine Empfehlung auf ein Mitglied, das sich der Stimme enthalten hat, keine Anwendung. Mit Bezug auf die Empfehlung vom 5. Oktober 1967 besteht die Möglichkeit, dass die andern Staaten diese nur zögernd befolgen werden. (Namentlich

- 2 -

stellt das Postulat auf vorherige Benachrichtigung anderer Staaten, deren Interessen von einem Kartellverfahren berührt werden könnten, ein Novum dar. Erheben diese Staaten Einspruch gegen das Verfahren, wäre es für den Verfahrensstaat mit Schwierigkeiten verbunden, das Verfahren trotzdem zu Ende zu führen.) Die übrigen Staaten stimmten deshalb der Empfehlung, die auf Betreiben der USA und des Sekretariats auf die Tagesordnung gesetzt wurde, nur widerwillig bei. Eine offene Opposition wäre wohl nicht gerne gesehen worden, doch dürften die andern Staaten den Hintergedanken gehegt haben, die Angelegenheit werde sich ohnehin totlaufen.

Die schweizerischen Motive für die Stimmenthaltung waren namentlich die folgenden (insbesondere handelte es sich um die von der schweizerischen Industrie geäußerten Bedenken):

1. Die Erfahrung mit dem USA-Antitrust-Recht.
2. Ablehnung der Zielsetzung der Empfehlung, d.h. des Ausbaus der Beziehungen zwischen den nationalen Kartellbehörden unter Umgehung der diplomatischen Kanäle.
3. Zurückhaltung bei der Rechtshilfe zwischen Exekutivbehörden.
4. Die Aussenbeziehungen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet und geleitet werden.

## II.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass sich die Zusammenarbeit verstärkt, vor allem auf dem Gebiete der Information und der Koordination. Neue, weitergehende Empfehlungen könnten erlassen werden. Für die Schweiz bestehen diesfalls folgende Alternativen:

1. Verweigerung der Mitarbeit. Vorteil: klare Haltung.  
Nachteil: wir hätten keinen Einfluss auf die künftige

- 3 -

Entwicklung, vor allem auf die Ausarbeitung allfälliger weitergehender Empfehlungen.

2. Mitarbeit, soweit sie uns von Fall zu Fall möglich erscheint. Dies könnte von den andern Staaten als Aenderung unserer Haltung aufgefasst werden. Eine Zwischenstufe wäre der Status als "observateur doté de parole".
3. Volle Mitwirkung und spätere, nachträgliche Unterzeichnung der Empfehlung ("rattrappé le train").

#### B. Tätigkeit ausserhalb der Empfehlung

Was die bisherigen Tätigkeiten des Expertenkomitees anbelangt, geht es vor allem um die Berichte über die einzelnen Industriezweige. Bisher hat die entsprechende Arbeitsgruppe des Expertenkomitees noch keine Berichte verabschiedet. Drei Berichte (Buntmetalle; Papier; Radio/TV), die bei Universitätsinstituten (Prof. Kronstein, Prof. Houssiaux) in Auftrag gegeben wurden, sind beendet. Die Buntmetallstudie wurde der schweizerischen Industrie vertraulich zugespielt. Diese war schockiert über die darin enthaltenen Fehler. Die schweizerische Delegation müsste in solchen Fällen einschreiten können. Da die bisherigen Tätigkeiten des Expertenkomitees jedoch eng verknüpft sind mit der neuen Tätigkeit gestützt auf die Empfehlung, könnte dies Rückwirkungen zeitigen. Die Schweiz müsste in gewissem Masse "jouer le jeu".

\*

In der Diskussion über die aus den obigen Feststellungen zu ziehenden Schlussfolgerungen sind sich die Teilnehmer nicht in allen Punkten einig.

-/-

Herr Rothenbühler vertritt die Auffassung, die Schweiz sollte den Anlass der Stimmenthaltung bei der Empfehlung benützen, um sich überhaupt von der Tätigkeit des Expertenkomitees zurückzuziehen. Die Umfragen der erwähnten ausländischen Professoren im Auftrage der OECD in der Schweiz sollten "abgestellt" werden. Für allfällige Fehler in den Studien hätte dann die Schweiz keine Verantwortung.

Herr Fröhlicher führt aus, die schweizerische Delegation habe sich bisher zu einer Mitarbeit bereit erklärt. Die Kartellkommission habe gestützt darauf Herrn Prof. Housiaux Auskünfte gegeben.

Der Unterzeichnete gibt zu bedenken, die Stimmenthaltung bei der Empfehlung vom 5. Oktober bedeute nicht, dass die Schweiz bei Abstimmungen über allfällige weitere Empfehlungen nicht mehr Stellung zu beziehen habe. Diese neuen Empfehlungen könnten vielleicht weitergehen in Richtung einer Intensivierung der Zusammenarbeit. Es würden uns dann rechtlich wiederum alle drei Möglichkeiten offen stehen (Zustimmung, Stimmenthaltung, Veto). Bei der Empfehlung vom 5. Oktober haben wir aus politischen Gründen auf ein Veto verzichtet. Ein solches könnte aber vielleicht einmal notwendig werden, wenn uns die ganze Entwicklung zu weit geht. Die Teilnahme an der Abstimmung impliziert auch die Teilnahme an den vorherigen Diskussionen. Diese sollten im übrigen dazu benutzt werden, um neue, allzuweitgehende Formulierungen möglichst schon im Frühstadium zu verhindern. Ganz draussen halten können und sollten wir uns also nicht.

Herr Languetin: Die Schweiz hat dem Grundmandat des Expertenkomitees (Resolution vom 5. Dezember 1961) vorbehaltlos zugestimmt. Die Empfehlung von 1967 hebt die Resolution von 1961 nicht etwa auf. Wir können deshalb unsere Zustimmung zur Resolution von 1961 nicht rückgängig machen. Wir müssen weiterhin mitarbeiten, soweit es sich um das

- 5 -

"follow up" der Resolution von 1961 handelt. In der Praxis sollten wir abwarten und nur fallweise eingreifen, aber nicht etwa so, wie wenn wir die Empfehlung von 1967 angenommen hätten.

\*

Ueber das weitere Vorgehen einigt man sich wie folgt:

1. Instruktionen an die schweizerische Delegation in der OECD für die Tagung des Expertenkomitees vom 15. - 17. November 1967:
  - Tätigkeit im Rahmen der Empfehlung vom 5. Oktober 1967: Beobachten und Abwarten; nicht unbedingt Enthaltung von jeglicher Mitwirkung, sondern Eingreifen dann, wenn sich die Aktivität des Komitees in einem der Schweiz nicht genehmen Sinne auszuweiten droht.
  - Tätigkeit im Rahmen der Resolution von 1961: Mitarbeit, soweit wir sie bisher zugesagt haben; Richtigstellung von falsch wiedergegebenen Tatsachen.
2. Das OECD-Sekretariat soll informiert werden, dass wir ohne Ermächtigung keine Umfragen in schweizerischen Unternehmungen dulden. Die Ermächtigungen müssen auf dem Wege über die schweizerische Delegation eingeholt werden. (Sie werden in der Regel nicht erteilt werden.)
3. Intern: Abwarten der nächsten Sitzung, evtl. weiterer Sitzungen des Expertenkomitees. Besprechung der Ergebnisse durch die Teilnehmer an der heutigen Sitzung. Wenn sich Meinungsverschiedenheiten ergeben oder sobald sich Grundsatzfragen stellen, soll an die Ständige Wirtschaftsdelegation gelangt werden.



Kopie an:

- Herren Dr. Diez/Dumont/Krafft/Cuendet
- Herrn Fürsprech Nussbaumer, Chef. d. Wirtschafts u. Finanzdienstes